
Kantonale Gobelets

1. Zweck

Der Schaffhauser Kantonschützenverband ehrt Vorstandsmitglieder der ihm angehörenden Vereine für besondere Verdienste zweimal mit einem Gobelet.

2. Auszeichnungsberechtigung

Die Kantonalen Gobelets werden an Schützenkameraden abgegeben, welche mind. 12 bzw. 20 Jahre in einem dem SHKSV angehörenden Verein eine Vorstandsfunktion ausübten oder als Jungschützenleiter tätig waren. Der Kantonalvorstand entscheidet über die Abgabe der Gobelets.

3. Kantonalvorstand / Bezirksvorstände

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Bezirksvorstände sind ebenfalls auszeichnungsberechtigt.

4. Abgaberegeln

Ein Unterbruch in der 12 bzw. 20-jährigen Tätigkeit im Vorstand innerhalb eines Vereines, wie auch der Übertritt in einen anderen dem SHKSV angehörenden Vereinsvorstand ist gestattet. Die 12- bzw. 20-jährige Vorstandstätigkeit innerhalb des Schaffhauser Kantonschützenverbandes ist nachzuweisen. Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Chargen im gleichen Vereinsjahr aus, so zählt dies nur einfach (1 Jahr). Eine allfällige Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausserhalb des SHKSV wird nicht angerechnet.

5. Kosten

Die Kosten dieser Gobelets trägt zur einen Hälfte der Schaffhauser Kantonschützenverband, zur anderen der anmeldende Verein.

6. Anmeldung

Mitglieder, welche auf diese Auszeichnungen Anspruch haben, sind vom Vereins- oder Verbandsvorstand bis spätestens 30. September dem zuständigen Funktionär des SHKSV zu melden. Die Antragsformulare sind auf der Website des SHKSV veröffentlicht.

7. Antrag

Der Antrag auf Abgabe der Gobelets kann frühestens im Laufe des 12. bzw. 20. Dienstjahres erfolgen. Wird ein Antrag nach Ablauf von 12 bzw. 20 Jahren gestellt und gehört das zur Auszeichnung vorgeschlagene Mitglied dem Vorstand nicht mehr an, so darf der Austritt aus dem Vorstand nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen. Das Jahr in welchem die Auszeichnung beantragt wird, zählt nicht.

8. Abgabe

Die Abgabe erfolgt jeweils anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des Schaffhauser Kantonschützenverbandes.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SHKSV am 12. März 2016 genehmigt. Es tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Schaffhauser Kantonschützenverband

Martin Meier, Präsident

Hansruedi Bühler, Chef Auszeichnungen